

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

## **Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976**

### **Artikel I**

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl.2400, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 85 wird folgender Abs.6 angefügt:

„(6) Der nach § 95 Abs.2 vom Dienst freigestellte Landesrechnungshofdirektor hat einen Pensionsbeitrag von den durch die Freistellung entfallenden und um die Kinderzulage verminderten Dienstbezug und um die halbe Kinderzulage verminderten Sonderzahlung und seiner ruhegenußfähigen Nebengebühren mit Ausnahme von mengenmäßigen Mehrdienstleistungsentschädigungen zu entrichten.

2. Im § 95 Abs.2 wird nach dem Wort „Volksanwaltschaft“ ein Beistrich gesetzt und folgendes Wort eingefügt: „Landesrechnungshofdirektor“

### **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt am 1.Juli 1998 in Kraft.

14.April 1998